Amtsblatt

Stadt



Steinfurt

Ausgegeben am: 05. Oktober 2006 Nr.: 23/2006

INHALT:

INHALI:						
Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n			
87	20.09.2006	Bekanntmachung der Gewässerschau im Kreis Steinfurt	294-295			
88	28.09.2006	Bebauungsplan Nr. 43 "Baumgarten" – 7. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	296-301			
89	28.09.2006	Bebauungsplan Nr. 28 "südlich des Kreislehrgartens" - 8. Änderung - gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	302-306			
90	28.09.2006	 Bebauungsplan Nr. 37 "Lohkamp" der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 06.10.2006 bis 03.11.2006 	307-310			
91	29.09.2006	Veröffentlichung von Beschlüssen aus nichtöffent- lichen Ratssitzungen	311			

der Gewässerschau im Kreis Steinfurt

Nach § 121 Landeswassergesetz NRW werden nachstehend die Termine der Gewässerschau der Unterhaltungsverbände im Kreis Steinfurt veröffentlicht. Die zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, die Eigentümer und Anlieger der Gewässer, die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, die Fischereiberechtigten und die Untere Landschaftsbehörde haben Gelegenheit, an der Gewässerschau teilzunehmen und sich zu äußern.

Bereich Steinfurt

			•	
	Datum	Unterhaltungsverband	Treffpunkt	Zeit
,	06.11.2006	UVB "Haddorf"	Gastwirtschaft Wolters Wettringen, Haddorf	9.00
	07.11.2006	UVB "Hummertsbach"	Hof Autmaring Emsdetten, Isendorf 31	9.00
	08.11.2006	UVB "Oster und Brechte"	Gastwirtschaft Schulte Sutrum Wettringen, Rothenberge	9.00
	09.11.2006	UVB "Šteinfurter Aa"	Gemeindeverwaltung Laer	9.00
	13.11.2006	UVB "Frischofsbach"	Gastwirtschaft Ostermann Neuenkirchen, Klemenshafen	9.00
	14.11.2006	UVB "Vechte und Gauxbach"	Gastwirtschaft Alter Posthof Ochtrup, Welbergen	9.00
	15.11.2006	UVB "Wambach"	Gastwirtschaft Dahl Hauenhorst, Eisenbahnstr. 13	9.00
	16.11.2006	UVB "Hemelter Bach"	Gasthof Heuwes Rheine-Gellendorf, Elter Str. 355	9.00
	20.11.2006	UVB "Vechte und Steinfurter Aa"	Gemeindeverwaltung Wettringen	9.00
	21.11.2006	UVB "Eileringsbeeke"	Gastwirtschaft Wienefoet Ochtrup, Wester 162	9.00
	23.11.2006	UVB "Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa"	Gemeindeverwaltung Nordwalde	9.00
•	27.11.2006	UVB "St. Mauritz-Altenberge"	Gastwirtschaft Aatal Greven, Aldruper Brink 30	9,00
	28,11.2006	UVB "Altenrheine"	Gastwirtschaft Borchert Rheine, Hopstener Str. 266	9.00
	29.11.2006	UVB "Münsterische Aa-Oberlauff"	Gastwirtschaft Annegarn Havixbeck, Hohenholte	9.00
	30.11.2006	UVB "Landersum-Bentlage"	Gastwirtschaft Zum Uhlenhook Rheine, Ohner Damm 13	9,00
	04.12.2006	UVB "Horner Bach"	Gastwirtschaft Pliete, Ochtrup, Weiner 137	9.00
	05.12.2006	UVB "Elte"	Gastwirtschaft Eggert Rheine-Elte	9.00

Bereich Tecklenburg

Datum	Unterhaltungsverband	Treffpunkt	Zeit
02.11.2006	UVB "Recker Aa"	Gemeindeverwaltung Recke	9.00
06.11.2006	UVB "Ladberger Mühlenbach"	Gemeindeverwaltung Ladbergen	9.00
07.11.2006	UVB "Lengericher Aa-Bach"	Gastwirtschaft Kronenburg Lengerich, Brochterbecker Straße	9.00
08.11.2006	UVB "Hörsteler Aa"	Gastwirtschaft Heideschlösschen Hörstel, Rheiner Str. 61	9.00
09.11.2006	UVB "Mettinger Aa"	Gemeindeverwaltung Mettingen	9.00
13.11.2006	UVB "Ibbenbürener Aa"	Altes Gasthaus Wulf Ibbenbüren, Püsselbürener Damm 379	9.00
14.11.2006	UVB "Goldbach"	Stadtverwaltung Tecklenburg	9.00
15.11.2006	UVB "Hopstener Aa"	Gemeindeverwaltung Hopsten	9.00
16.11.2006	UVB "Bardelgraben"	Gemeindeverwaltung Recke	9.00
20.11.2006	UVB "Saerbeck"	Hof Hankemann Saerbeck, Sinningen 75	9.00
21.11.2006	UVB "Greven"	Gastwirtschaft Twenhöven-Binder Greven, Wentrup	9.00
22.11.2006	UVB "Dreierwalder Aa"	Gastwirtschaft Ungruh-Wenninghoff Dreierwalde	9.00
23.11.2006	UVB "Düte"	Hof Pötter Lötte, Hansaring 22	9.00
27.11.2006	UVB "Schaler-Halverder Aa"	Gaststätte Evers Schale	9.00
28.11.2006	UVB "Düsterdieker Aa"	Gaststätte Schoppmeyer Westerkappeln, Seeste	9.00
29.11.2006	UVB "Bevergerner Aa"	Stadtverwaltung Hörstel Rathaus Riesenbeck	9.00
30.11.2006	UVB "Lienener Mühlenbach"	Gemeindeverwaltung Lienen	9.00

Steinfurt, 20.09.2006

DER LANDRAT als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Umweltamt -Im Auftrag

gez. Schulze Elfringhoff (Amtsbl. 23/2006/87)

Bebauungsplan Nr. 43 "Baumgarten" – 7. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 30.08.2006 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

"Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 43 "Baumgarten" wird für einen Teilbereich des Grundstücks Flur 17, Flurstück 326 in der Gemarkung Burgsteinfurt wie folgt geändert:

Die Festsetzung "Fläche für den Gemeinbedarf" wird geändert in "Kerngebiet" gem. § 7 BauNVO. Gemäß § 1 (5) i.V.m. (9) BauNVO sind ausschließlich Schank- und Speisewirtschaften zulässig. Die übrigen Nutzungen gem. § 7 (2) – (4) BauNVO sind unzulässig. Es wird eine überbaubare Grundstücksfläche von 62,5 qm festgesetzt.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Südosten:

Vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 321 in südwestliche Richtung der südlichen Grenze des Flurstücks 326 auf einer Länge von 43 m folgend;

Südwesten:

vom letztgenannten Punkt rechtwinklig in Richtung Nordwesten abknickend auf einer Länge von 20 m auf das Flurstück 326;

Nordwesten:

vom letztgenannten Punkt rechtwinklig in Richtung Nordosten abknickend auf einer Länge von 43 m;

Nordosten:

vom letztgenannten Punkt rechtwinklig in Richtung Südosten abknickend zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 321.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 17 der Gemarkung Burgsteinfurt.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Durch die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 wird kein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Gem. § 1a (3) S. 5 BauGB sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Durch die geplante Bebauungsplanänderung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB sind gem. § 13 (3) BauGB nicht erforderlich. FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch die Änderung nicht betroffen und Auswirkungen auf solche nicht zu erwarten.

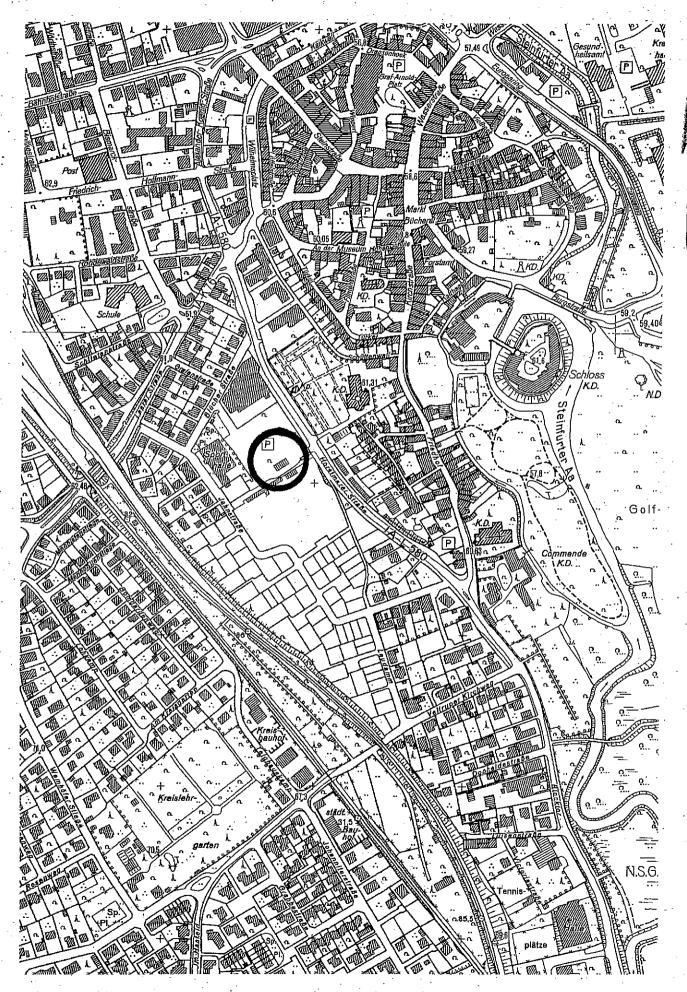
Denkmalpflegerische Belange werden durch diese Änderung nicht berührt.

Der Rat der Stadt Steinfurt beschließt auf der Grundlage des § 1 (8) und § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) die Änderung gem. § 13 BauGB in der vorstehenden Form als Satzung.

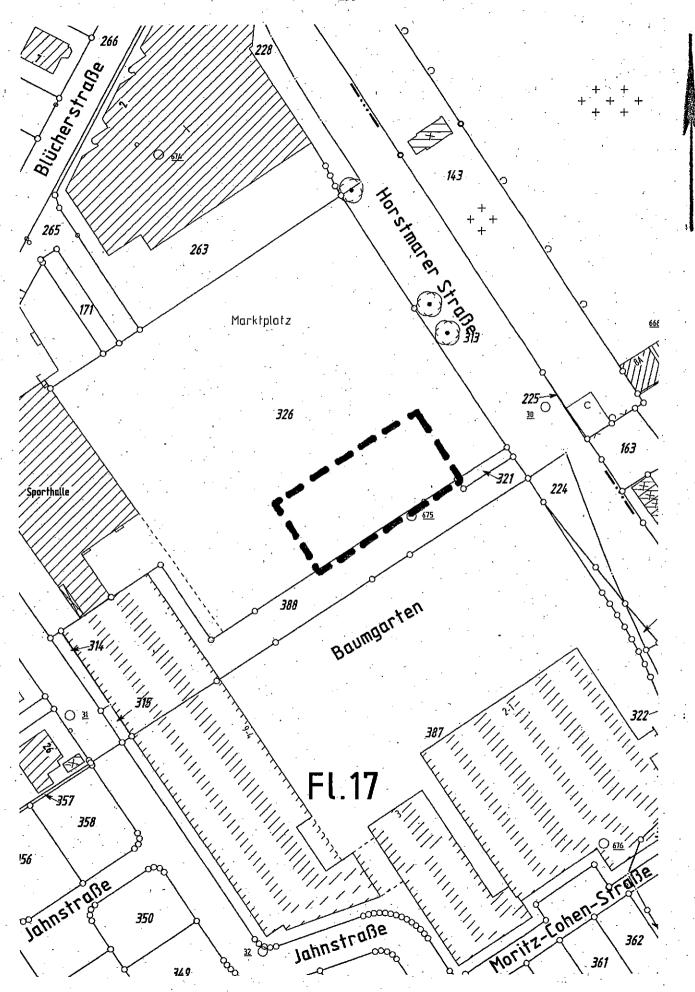
Die Begründung wird ebenfalls beschlossen."

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Massstab 1:5000



Massstab 1:1000

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) sowie § 10 (3) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 332) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 43 "Baumgarten" rechtsverbindlich.

Steinfurt, 28.09.2006

Az.: III/61-2/8-09/bk-jo

(Andreas Hoge**)**

Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 28 "südlich des Kreislehrgartens" – 8. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 30.08.2006 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

"Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 28 "südlich des Kreislehrgartens" wird für die Grundstücke Flur 30, Flurstücke 891 und 892 in der Gemarkung Burgsteinfurt wie folgt geändert:

Die überbaubare Grundstücksfläche wird in Richtung Westen um 2,00 m aufgeweitet, so dass sich der Abstand dieser Fläche zur westlich gelegenen Johanniterstraße von 5,00 m auf 3,00 m verringert. An der nördlichen Grenze des Flurstücks 891 wird eine Fläche für Garagen und überdachte Stellplätze festgesetzt. Die südliche Baugrenze auf dem Flurstück 892 wird dem Gebäudebestand angepasst.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Durch die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 entsteht in der Summe kein Eingriff in Natur und Landschaft. Gemäß § 1a (3) S. 5 BauGB sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Durch die geplante Bebauungsplanänderung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB sind gem. § 13 (3) BauGB nicht erforderlich. FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch die Änderung nicht betroffen und Auswirkungen auf solche nicht zu erwarten.

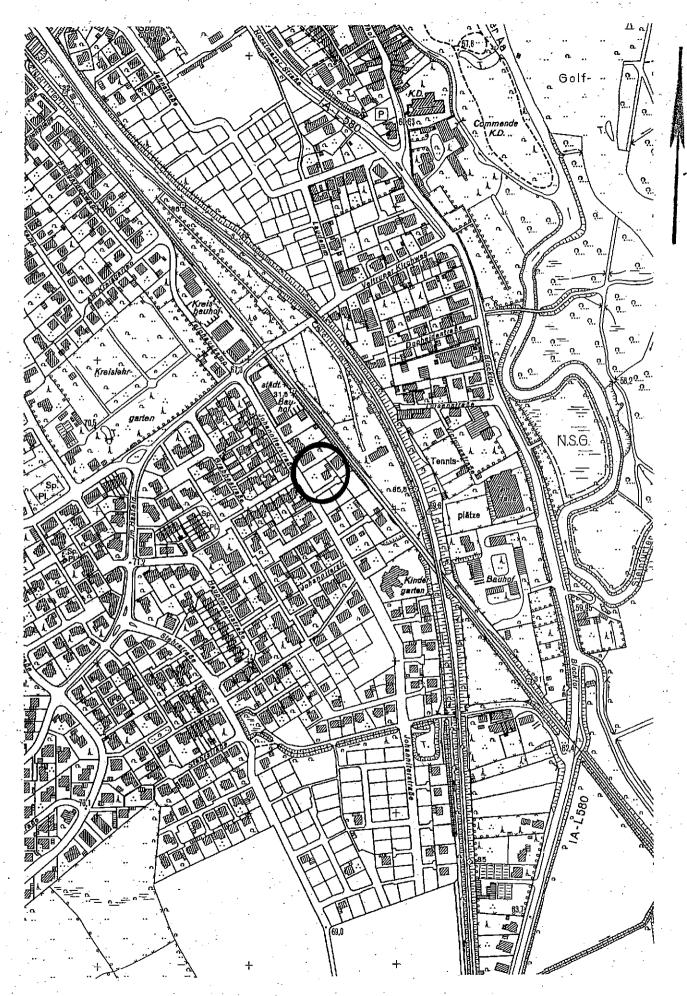
Denkmalpflegerische Belange werden durch diese Änderung nicht berührt.

Der Rat der Stadt Steinfurt beschließt auf der Grundlage des § 1 (8) und § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) die Änderung gem. § 13 BauGB in der vorstehenden Form als Satzung.

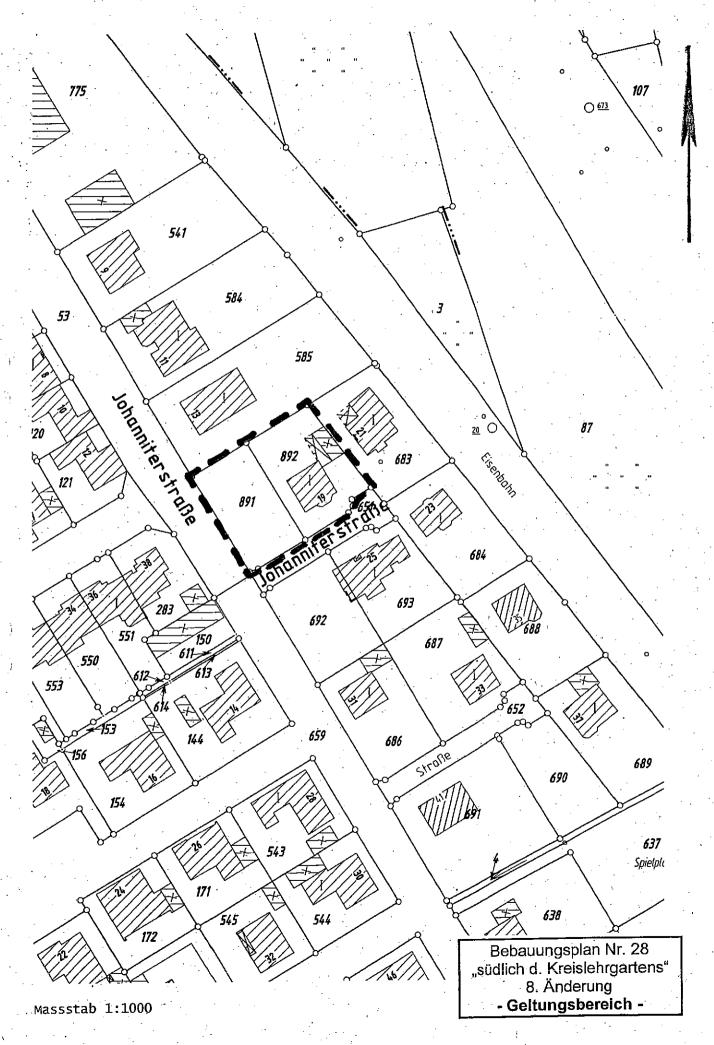
Die Begründung wird ebenfalls beschlossen."

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Massstab 1:5000



Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) sowie § 10 (3) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 332) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 28 "südlich des Kreislehrgartens" rechtsverbindlich.

Steinfurt, 28.09.2006

Az.: III/61-2/9-09/bk-jo

(Andreas Hoge Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 37 "Lohkamp" der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 06.10.2006 bis 03.11.2006

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB vom 04.05.2005

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 04.05.2005 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

"Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Lohkamp" beschlossen, der auch Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gem. § 86 BauO NW enthält."

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt.

Süden:

Vom südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks152 in westliche Richtung durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 492, 495 und 493; in Verlängerung dieser Linie auf das Flurstück 79 bis ca. 2,00 m vor der westlichen Grenze des letztgenannten Flurstücks;

Westen:

vom letztgenannten Punkt in nördliche Richtung in einem Abstand von ca. 2,00 m der westlichen Grenze des Flurstücks 79 folgend durch den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 356 bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 79;

Norden:

vom letztgenannten Punkt in östliche Richtung durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 79, 598, 599, 436, 437, 124, 685, 684, 438, 439, 440, 441, 442 und 193 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 193;

Osten.

vom letztgenannten Punkt in Richtung Süden durch die östliche Grenze des Flurstücks 193 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 193, von dort in Richtung Westen durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 193, 194, 195 und dem Flurstück 183 auf einer Länge von ca. 10,00 m, von dort in Richtung Süden das Flurstück 617 durchschneidend zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 616, der westlichen Grenze des Flurstücks 616 in Richtung Süden folgend bis zum südwestlichen Grenzpunkt dieses Flurstücks, von dort das Flurstück 615 durchschneidend zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 152, weiter in Richtung Süden der östlichen Grenze des Flurstücks 152 folgend zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 152.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 31 der Gemarkung Burgsteinfurt.

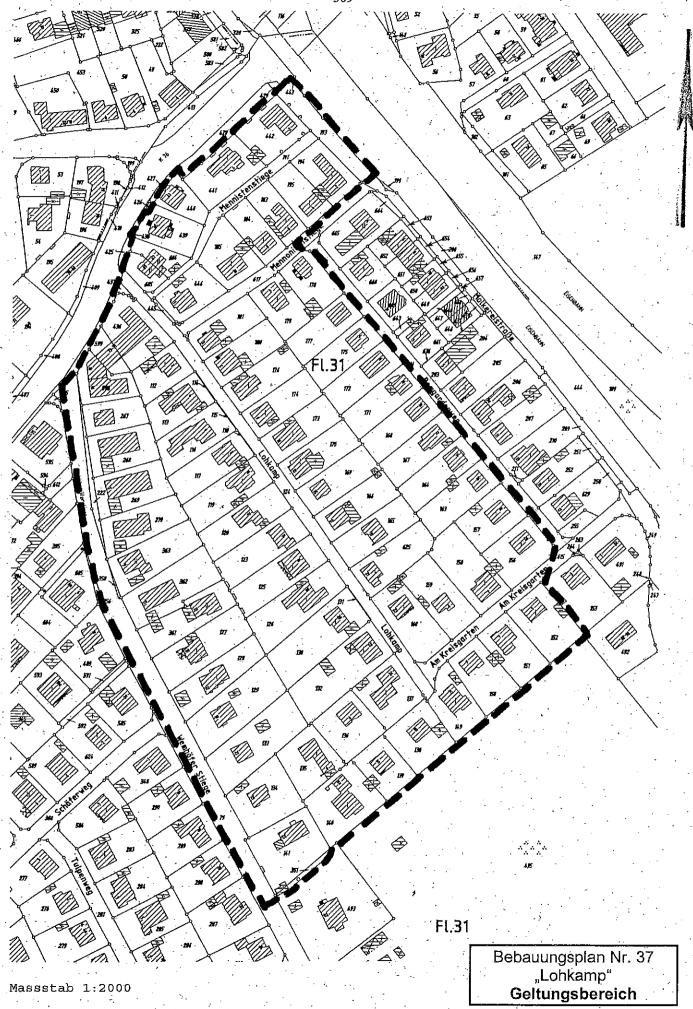
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 ist im beigefügten Planausschnitt dargestellt.*

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.

*Anlage zur Originalniederschrift der Ratssitzung vom 04.05.2005

Der o. a. Aufstellungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **06.10.2006 bis 03.11.2006** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 28. September 2006

Stadt Steinfurt Der Bürgermeister Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung

(Niewerth)

Techn. Beigeordneter

Steinfurt, 29.09.2006

Az.: 10/gr

Veröffentlichung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Ratssitzungen

Rat Nr. 20 vom 27.09.2006

Veräußerung eines landwirtschaftlichen Grundstückes

Die Stadt Steinfurt (Armenfonds I) veräußert an den Landesbetrieb Straßenbau NRW ein landwirtschaftliches Grundstück von ca. 22.000 qm in der Bauernschaft Sellen.

Vorstehender Beschluss des Rates der Stadt Steinfurt wird hiermit gem. § 52 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666),), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) öffentlich bekanntgemacht.

(Andreas Hoge)